

XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 159.005-11/70

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MEISSL und Genossen an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten vom 8. Juli 1970, betreffend die Verhaftung einer österreichischen Staatsbürgerin durch Organe der CSSR

Zur Note Zl. 189/J-NR/70 vom 8. Juli 1970

235 / A. B.
ZU 189 / J.
Präs. am 31. Aug. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 9. Juli 1970 zugekommenen obzitierten Note haben die Abgeordneten zum Nationalrat MEISSL und Genossen eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten (II-254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. Gesetzgebungsperiode) "betreffend Verhaftung einer österreichischen Staatsbürgerin durch Organe der CSSR" überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, wie folgt zu beantworten:

Die tschechoslowakische Staatsangehörige Ludmila HAJDOVA ist am 30. März 1969 mit einem für neunzig Tage gültigen tschechoslowakischen Ausreisesichtvermerk nach Österreich

./2

- 2 -

gereist und hier nach Ablauf der Gültigkeit des Sichtvermerkes geblieben; diese Handlung wird nach tschechoslowakischem Recht als Republikflucht qualifiziert.

Die Genannte erwarb nach der Heirat mit dem österreichischen Staatsbürger Odo FICK am 30. September 1969 die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung. Danach suchte sie in Wege der Tschechoslowakischen Gesandtschaft in Wien um nachträgliche Erteilung der Auswanderungsgenehmigung an, um ihre in der CSSR lebenden Verwandten besuchen zu können, reiste jedoch noch vor Erledigung ihres Gesuches mit ihrem österreichischen Reisepaß am 26. Juni 1970 in die CSSR und wurde an der Grenze festgenommen.

Diese Festnahme erfolgte wegen des bereits erwähnten tschechoslowakischen Delikts der Republikflucht; für die Behauptung, die tschechoslowakischen Behörden hätten Frau FICK Landesverrat vorgeworfen oder die Beibehaltung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit beanstandet, findet sich in den Erhebungen kein Anhaltspunkt. Auch die Vermutung, die Tschechoslowakische Gesandtschaft in Wien habe ihr die Gefahrlosigkeit einer Heimreise versichert, konnte nicht erhärtet werden; das laufende Gesuch von Frau FICK um nachträgliche Legalisierung ihres ständigen Aufenthaltes im Ausland spricht gegen diese Vermutung.

Nach mehreren Wochen Gefängnisaufenthalt wurde Frau FICK auf freien Fuß gesetzt und wohnte seither bei ihrer Mutter. Am 14. August 1970 teilte die Tschechoslowakische Gesandtschaft in Wien mit, daß ihr Auswanderungsgesuch positiv erledigt worden sei und Frau FICK nach Bezahlung einer Gebühr von Kcs 1.000,-- nach Österreich auswandern dürfe.

Wien, am 25. August 1970

